Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: **VO/7172/2019** Status: öffentlich Datum: 06.12.2019
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Feyh, Norbert (DBM), Brunnet, Joachim (DBM), Schaefer, Janina

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Kanalgebührenhaushalt Nachkalkulation 2018 und Gebührenkalkulation 2020

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem als Anlage beigefügtem Gutachten zur Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018 sowie der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2020 auf der Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 4,2 % und von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erstattung der ausgewiesenen Überdeckung aus dem Straßenentwässerungskostenanteil für das Jahr 2018 in Höhe von 70.249,02 EUR an die Universitätsstadt Marburg zu.

Begründung:

Nachkalkulation 2018

Entsprechend den abgabenrechtlichen Vorgaben wurde auf Basis der Ist-Zahlen von der Firma IVC Public Services GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Nachkalkulation für das Jahr 2018, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser erstellt und die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung ermittelt.
Im Einzelnen weist die Nachkalkulation 2018 eine Überdeckung für Schmutzwasser in Höhe von 374.477,18 EUR, für das Niederschlagswasser eine Überdeckung in Höhe von 109.951,70 EUR sowie für die Straßenentwässerung eine Überdeckung in Höhe von 70.249,02 EUR aus. Für die Überdeckung beim Schmutz- und Niederschlagswasser wurden entsprechende Rückstellungen im Jahresabschluss 2018 gebildet, wodurch sie zur Finanzierung von Unterdeckungen zur Verfügung stehen.
Da die Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung im Gegensatz zu den vorgenannten ausschließlich von der Universitätsstadt Marburg finanziert

werden, müssen die Beträge nicht zur Finanzierung von Mehrkosten für die Gebührenzahler vorgehalten werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Überschuss aus der Straßenentwässerung in Höhe von 70.249,02 EUR an die Universitätsstadt Marburg zu erstatten.

Kalkulation der Abwassergebühren 2020

Neben der Nachkalkulation 2018 wurde von der Firma IVC außerdem auf der Basis der Planwerte für 2020 eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Um den abschreibungsbedingten Werteverzehr und die Wiederherstellung des Kanalnetzes nach aktuellen Kosten finanzieren zu können, wurde für 2020 dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2015 (VO/4511/2015) entsprechend bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen in Höhe von 4,2 % sowie der Ansatz von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten festgelegt.

Nach dem Gutachten der Firma IVC ist von ansatzfähigen Kosten von rd. 10,5 Mio. EUR jährlich auszugehen. Davon entfallen rd. 7,5 Mio. EUR auf den Kostenträger Schmutzwasser und rd. 3,0 Mio. Euro auf den Kostenträger Niederschlagswasser. Die anteiligen Straßenentwässerungskosten belaufen sich auf rd. 1,3 Mio. EUR.

Bei einem prognostizierten Frischwasserverbrauch von 4,85 Mio. m³ und an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Flächen von rd. 5,7 Mio. m² ergeben sich damit Gebührensätze für Schmutzwasser von 1,55 EUR/m³ und für Niederschlagswasser von 0,52 EUR/m². Damit bleiben sowohl die Gebühren für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser für das Jahr 2020 unverändert.

Im Vergleich zu den anderen hessischen Sonderstatusstädten und den Städten und Gemeinden im Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt die Universitätsstadt Marburg mit den Gebührensätzen auch weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Die Betriebskommission des DBM hat in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2019 der Vorlage zugestimmt.

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Anlagen: Gebührenkalkulation der Fa. IVC

Public Services IVC

Erläuterungsbericht

Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018, Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel und Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2020

Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)

Auftrag: 19-0351

Exemplar: 1 / 5

– Elektronische Kopie –

Diese elektronische Kopie der Berichterstattung unterliegt den Verwendungs-, Haftungs- und Weitergabebeschränkungen gemäß Abschnitt A.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

B. Durchführung der Arbeiten 1

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2018 1

1. Überblick 1
2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten 2
3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema 2
   a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten 2
   b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 4
4. Aufnahme neuer Kostenarten und Kostenaufteilung 5
5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg 5
6. Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2018 6
   a) Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser 6
   b) Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser 7
7. Ergebnisse der Nachkalkulation 7

II. Vorgehensweise bei der Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel (Kostenträgerrechnung) 8

1. Überblick 8
2. Kalkulatorische Kosten der Kanalisation und Sonderbauwerke 9
3. Betriebskosten 10
   a) Betriebskosten der Kanalisation und Sonderbauwerke 10
   b) Kostenumlage des Abwasserverbandes Marburg 11
   c) Allgemeine Betriebskosten des gesamten Abwasserbereiches 11
4. Ergebnis der Aktualisierung der Kostenträgerrechnung 12

III. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 13

1. Überblick 13
2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten 14
3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema 14
   a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten 14
   b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 16
4. Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel 17

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg ... 17
6. Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser - Ergebnis ... 18
a) Schmutzwassergebührensatz ... 18
b) Niederschlagswassergebührensatz ... 18
C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung ... 19
D. Verzeichnisse ... 21
I. Literaturverzeichnis ... 21
II. Rechtsprechung ... 22
E. Kontakt ... 23
F. Anlagen ... 24

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (im Folgenden „DBM") ist ein städtischer Eigenbetrieb mit ca. 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2. Die Stadtwerke Marburg GmbH wurden vom DBM mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für das rd. 410 km lange öffentliche Kanalnetz der Stadt Marburg, über das täglich rd. 20 Mio. Liter Abwasser zu den Kläranlagen des Abwasserverbandes Marburg abgeleitet werden, beauftragt. Aufgrund des zwischen DBM und den Stadtwerken geschlossenen Betriebsführungsvertrages obliegt den Stadtwerken die Vorbereitung und Erstellung der Abwassergebührenkalkulation.

3. Im Rahmen der Einführung getrennter Abwassergebühren bei der Stadt Marburg zum 1. Januar 2013 wurde eine Kostenträgerrechnung erstellt, deren Ziel die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser gewesen ist. Die Ergebnisse dieser Kostenträgerrechnung wurden im Erläuterungsbericht vom 6. November 2012 dokumentiert. Die Kostenverteilungsschlüssel wurden in den Jahren 2014 bis 2019 fortgeschrieben; entsprechend wurde eine Gebührenkalkulation auf Basis der Plankosten des Jahres 2018 durchgeführt.

4. Gemäß den abgabenrechtlichen Vorgaben ist es erforderlich, auf Basis der Istzahlen eine Nachkalkulation für das Jahr 2018, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, zu erstellen und Kostenüber/-unterdeckungen zu ermitteln. Diese können nach Ermessensentscheidung der Stadt anschließend in die ebenfalls zu erstellende Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 eingestellt werden. Da sich seit der Einführung getrennter Abwassergebühren Veränderungen aufgrund von Sanierungs- und Neubaumaßnahmen sowie der aktuellen Rechtsprechung ergeben haben, soll die Verteilung der Kosten der Kanäle und Sonderbauwerke entsprechend den abgabenrechtlichen Erfordernissen auf Basis der Kostenzahlen des Jahres 2018 aktualisiert und die „neuen" Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 angesetzt werden. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wird auf Basis von Plankostenzahlen erstellt.

   Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 sollen die gemäß des Gesetzes über kommunale Abgaben des Bundeslandes Hessen (im Folgenden „KAG") ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen angesetzt werden und an die Stelle der planmäßigen Abschreibung des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen der Kalkulationsperiode treten.

5. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, strikt zu beachten.

6. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Stadtwerke Marburg GmbH die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (im Folgenden „IVC PS"), mit der Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2018, der Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020.

7. Zur Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2018, der Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 waren grundsätzlich die Durchführung der folgenden Schritte notwendig:

   - Analyse und Bereinigung des handelsrechtlichen DBM Jahresabschlusses um die gemäß KAG nicht ansatzfähigen Kosten,
   - Ansatz der bereits ermittelten Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die je Kostenarten aufsummierten Istkosten des Jahres 2018,
   - Herleitung neuer Kostenverteilungsschlüssel für die zum Zeitpunkt der Kostenträgerrechnung nicht vorhandenen Kostenarten und Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser,
   - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der veranlagten Flächen,
   - Berechnung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2018 für die Straßenentwässerung,
   - Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Gebührenhaushalts, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, unter Berücksichtigung der Straßenentwässerungskosten, auf Basis der veranlagungsfähigen Schmutzwassermenge, der Veranlagungsflächen sowie der Istkosten des Jahres 2018,
   - Analyse der auf den verschiedenen Kostenarten des Jahres 2018 verbuchten Kosten und Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser,
   - Ermittlung gewichteter Kostenverteilungsschlüssel (Ebene Kostenart) als Grundlage für zukünftige Gebührenkalkulationen (beginnend ab dem Jahr 2020),
   - Analyse und Bereinigung der DBM Planzahlen des Jahres 2020 um gemäß hessischem KAG nicht ansatzfähige Kosten,
   - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung der geschätzten veranlagungsfähigen Flächen,
   - Ermittlung getrennter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser auf Basis der prognostizierten Schmutzwassermenge, der voraussichtlich veranlagungsfähigen Flächen sowie der voraussichtlichen Kosten des Jahres 2020.

8. Die Arbeiten wurden – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 24. Mai 2019 bis zum heutigen Tag in unseren Geschäftsräumen in Essen durchgeführt.

9. Für die Arbeiten standen im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Kostenaufstellung des DBM für die Jahre 2018 (Jahresabschluss) und Plankosten für das Jahr 2020 (Wirtschaftsplan 2020),
- Aufgliederungen zu einzelnen Kostenarten des DBM (aufgestellt vom DBM und der Stadtwerke Marburg GmbH),
- Aufstellungen des DBM zum Abzugskapital für die Jahre 2018 bis 2020 (Kanalanschlussbeiträge, Zuweisungen und Zuschüsse),
- „Gutachten zur Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 und Erstellung der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018", erstellt von der IVC PS, Essen, vom 9. November 2017,
- Aufstellungen zu gebührenfähigen Schmutzwassermengen sowie zu befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Veranlagungsflächen für das Jahr 2018 (Istzahlen) und 2020 (Prognosezahlen des Auftraggebers),
- Erläuterungsbericht „Aufteilung der Abwasserkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zur Kalkulation getrennter Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)", erstellt von der Dr. Pecher AG, Erkrath, 6. November 2012 (im Folgenden „Erstgutachten").

10. Eine Neuermittlung der Kostenverteilungsschlüssel wurde grundsätzlich nur bei denjenigen Kostenarten bzw. Kostenstellen vorgenommen, bei denen Änderungen gegenüber der erstmaligen Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel („Erstgutachten") aufgrund von Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen, die sich auf die Kostenverteilung auswirken, sowie aus anderen berechtigten Gründen, erforderlich waren. Ansonsten wurden die im Rahmen des „Erstgutachtens" verwendeten Kostenverteilungsschlüssel je Kostenkategorie beibehalten und den neuerstellten Berechnungen zur Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt.

11. Auskünfte wurden uns insbesondere von folgenden Personen erteilt:

- Herrn Dipl.-Kfm. Norbert Feyh, Betriebsleiter DBM,
- Herrn Dipl.-Kfm. Joachim Brunnet, Betriebsleiter DBM,
- Herrn Dipl.-Ing. Jens Tesseraux, Abteilungsleiter „Abwasser" der Stadtwerke Marburg.

12. Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom DBM erbracht. Der Betriebsführer (Stadtwerke Marburg GmbH) sowie die Betriebsleitung des DBM haben uns versichert, dass die obenstehend aufgeführten Unterlagen und Prämissen, auf denen sie basieren, ihren aktuellen Erwartungen in Bezug auf die Kosten- und Mengenentwicklung sowie der Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs und der befestigten Veranlagungsflächen für das Jahr 2020 entsprechen.

13. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

14. Alle im Rahmen des Auftrages erstellten Dokumente sind ausschließlich für die interne Verwendung des Auftraggebers und des DBM und nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung, auch nicht zur Information Dritter - mit unten genannter Ausnahme - bestimmt. Sofern wir eine elektronische Kopie unserer Berichterstattung zur Verfügung stellen, unterliegt diese denselben Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen wie die Berichterstattung selbst; eine Haftung aus der elektronischen Kopie unserer Berichterstattung ist ausgeschlossen.

Inwiefern unser Erläuterungsbericht für andere interne Zwecke im Geltungsbereich des Auftraggebers (bzw. des DBM) möglicherweise verwendbar ist, können wir nicht beurteilen; die Verantwortung für eine weitere interne Verwendung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Entsprechend schließen wir jede Haftung für eine über den vorgenannten Zweck hinausgehende, durch den Auftraggeber (bzw. durch den DBM) erfolgende weitere interne Verwendung aus; dies gilt nicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch IVC PS.

Eine Weitergabe der von uns erstellten Arbeitsergebnisse an zuständige kommunale Aufsichtsbehörden, an den jeweiligen (Jahres-)Abschlussprüfer und/oder an Gerichte im Zusammenhang mit eventuellen späteren Gerichtsverfahren, ist zulässig. Dabei gelten gegenüber der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht jeweils als Drittem – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen auf Basis zwingender gesetzlicher Regelungen – die vereinbarten Verwendungsbeschränkungen, Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen; insbesondere sollen auch der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht gegenüber die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 gelten.

Eine Weitergabe des Erläuterungsberichts an (übrige) Dritte darf – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gegenüber unserem Auftraggeber – nur im vollen Wortlaut und erst nach Abschluss einer gesonderten Informationsvereinbarung (Auskunftsvertrag) zwischen dem Dritten und uns erfolgen.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2018

1. Überblick

15. Auf Basis der Verteilung der Istkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (Kostenträgerrechnung) wird eine Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2018 erstellt. Hierbei werden die für die einzelnen Kostenarten vorliegenden, im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2018 ermittelten Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser (Ebene Kostenart) auf die je Kostenart aufsummierten Istkosten der Kalkulationsperiode angesetzt.

    In diesem Zusammenhang werden abgabenrechtlich nicht gebührenfähige Kosten und Kostenarten zuvor aus dem Jahresabschluss des DBM entfernt.

16. Seit der Einführung der getrennten Abwassergebühr haben sich Veränderungen der Kostenartenstruktur des DBM ergeben. Zur Berücksichtigung neuer Kostenarten im Rahmen der Nachkalkulation sind neue Kostenverteilungsschlüssel herzuleiten, um die Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen; dabei werden – soweit wie möglich – die im Rahmen des Erstgutachtens ermittelten Kostenverteilungsschlüssel verwendet.

17. Darüber hinaus hatte sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalen Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2018 anzusetzen.

18. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt.

19. Die im Rahmen der Schmutzwassergebührenkalkulationen der Vorjahre ermittelten Kostenunterdeckungen wurden bei der Nachkalkulation für das Jahr 2018 nicht berücksichtigt. Kostenüberdeckungen der Vorjahre bei der Niederschlagswassergebührenkalkulation wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

20. Im Anschluss werden anhand der Istkosten und Gebühreneinnahmen des Jahres 2018 Kostenüber/-unterdeckungen auf Basis der Kostenverteilungsschlüssel und des Straßenentwässerungskostenanteils ermittelt.

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

21. Gemäß den Regelungen des Hessischen KAG dürfen verschiedene im Jahresabschluss des DBM aufgeführte Kosten und Kostenarten nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Folgende Kostenarten wurden daher im Rahmen der Nachkalkulation 2018 ausgegliedert:

- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten; diese werden seit 2013 innerhalb des (umfassenderen) Postens „Sonstige betriebliche Erträge" erfasst,
- 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
- 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
- 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen,
- 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Leerposten),
- 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA),
- 5977016 Hausanschlusskosten,
- 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

22. Zum 1. Januar 2007 wurde eine Neubewertung des Abwasseranlagevermögens durchgeführt und die neu ermittelten Vermögenswerte in die Bilanz des DBM aufgenommen. Diese Vermögenswerte entsprechen im ersten Jahr den Restbuchwerten auf Basis von Wiederbeschaffungskosten und können als Grundlage zur Berechnung aktueller Wiederbeschaffungszeitwerte verwendet werden.

23. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der Zugänge und Abgänge ermittelt (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2015), Stand: Mai 2019).

24. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote
in €

Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten 1.1	Abschreibung	Anteil AfA an AHK
2016	37.354.808	971.522	2,60%
2017	37.322.914	980.138	2,63%
2018	37.369.855	937.633	2,51%

25. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und Abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten
in €

Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1	WBW Stand 31.12 (ohne AfA) indiziert auf 1.1.	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12
2016	48.321.241,12	0,00	25.720,00	30.292,68	48.290.948,44	103,49%	49.976.302,55
2017	49.976.302,55	4.572,00	610,00	743,52	49.980.131,02	105,89%	52.923.960,74
2018	52.923.960,74	0,00	19.984,00	25.793,04	52.898.167,70	105,89%	56.013.869,78

26. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 24 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten
in €

Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2016	48.321.241,12	2,60%	1.256.736,45
2017	49.976.302,55	2,63%	1.312.428,96
2018	52.923.960,74	2,51%	1.327.895,23

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

27. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen in €	2018
Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens Entwässerung	
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2018	28.630.955,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	450.257,20
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	152.893,92
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	53.839,39
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2018	**27.973.964,49**
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2018	27.680.496,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	431.278,34
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	117.129,86
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	40.550,00
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2018	**27.091.537,80**
Summe 1.1.2018 und 31.12.2018	55.065.502,29
davon die Hälfte	**27.532.751,15**
Kalkulatorischer Zinssatz in %	**4,20**
Kalkulatorische Zinsen	**1.156.375,55**

4. Aufnahme neuer Kostenarten und Kostenaufteilung

28. Die Kosten für die an Fachverbände gezahlten Beiträge wurden unter der neu hinzugekommenen Kostenart „5915000 Beiträge zu Fachverbänden" zusammengefasst und sind dem Abwasserbereich insgesamt zuzuordnen. Aus diesem Grund wurden diese Kosten mit dem allgemeinen Betriebskostenschlüssel des Abwasserbereiches zu 73,12 % auf Schmutz- und zu 26,88 % auf Niederschlagswasser verteilt.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

29. Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung erfolgt, wie in Kapitel B.I.1 skizziert, anhand der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten Kostenverteilungsschlüssel, die auf die aufsummierten Beträge der Kostenarten der Kalkulationsperiode angesetzt werden (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anlage 1 „Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2018 für die Stadt Marburg").

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.436.152 m² und den Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in Höhe von 5.680.894 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Im Jahr 2018 sind insgesamt 4.063.761,36 € Niederschlagswasserkosten angefallen, die zu 30,01 % (2.436.152 m² / (2.436.152 m² + 5.680.894 m²)) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich somit ein in der Nachkalkulation für die Kalkulationsperiode zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.219.648,18 €.

30. Dem im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.219.648,18 € stehen Einnahmen in Höhe von 1.289.897,20 € gegenüber, so dass bei der Straßenentwässerung eine Kostenüberdeckung in Höhe von 70.249,02 € entstanden ist.

6. Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2018

31. Kostenüber/-unterdeckungen ergeben sich jedes Jahr und sind auf Kostenschwankungen (Abweichungen der Istkosten von den Planzahlen) sowie auf Mengenänderungen der prognostizierten und der tatsächlich anfallenden Schmutzwassermenge bzw. der an die Kanalisation angeschlossenen Fläche zurückzuführen.

32. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Kostenträgerrechnung zur Gebührenkalkulation des Jahres 2018 ermittelten Kostenverteilungsschlüssel und der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.I.5 ermittelten Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, sowie des grundsätzlichen Ansatzes der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren (vor 2018, siehe Text 19), wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Anschließend wurden die Einnahmen der Schmutzwasserbeseitigung, die über abgerechnete Schmutzwassermengen erzielt worden sind, sowie die Einnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung, die über die Veranlagung der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen vereinnahmt worden sind, ermittelt und den auf Kostenträgern verteilten Istkosten der Kalkulationsperiode gegenübergestellt.

33. Nachfolgende Kostenüber/-unterdeckungen wurden für das Jahr 2018 ermittelt (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anlage 2 „Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2018 für die Stadt Marburg"):

a) Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser

34. Die Kostenüber/-unterdeckung des Schmutzwasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser in €	Schmutzwasserkosten 2018
Einnahmen Schmutzwasser	7.508.873,63
Istkosten Schmutzwasser	-7.134.396,45
Kostenüberdeckung Schmutzwasser	374.477,18

b) Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser

35. Die Kostenüber/-unterdeckung des Niederschlagswasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser
in €

	Niederschlagswasserkosten 2018
Einnahmen Niederschlagswasser	2.954.064,88
Istkosten Niederschlagswasser	-2.844.113,18
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser	109.951,70

7. Ergebnisse der Nachkalkulation

36. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde unter Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018 erstellt und Kostenüberdeckungen ermittelt. Die Ergebnisse der Nachkalkulation sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2018
in €

	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Flächen*
Kostenunterdeckung			
Kostenüberdeckung	70.249,02	374.477,18	109.951,70

* einschl. städtische Grundstücke/ öffentl. Liegenschaften (ohne öffentl. Straßen, Wege, Plätze)

37. Gemäß Hessischem KAG müssen Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen und den Gebührenzahlern im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulationen gebührenmindernd zugerechnet werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen und den Gebührenzahlern im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulationen zugerechnet werden.

II. Vorgehensweise bei der Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel (Kostenträgerrechnung)

1. Überblick

38. Bei der Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel (Ebene Kostenart, wie z.B. „5977010 Kanal Fremdleistungen") wird wie folgt vorgegangen:

- Zunächst werden die Istkosten des Jahres 2018 (je Kostenart) auf die verschiedenen Kostenkategorien je Kostenart (u.a. „Kanalunterhaltung", je nach Kostenart mit unterschiedlichem Differenzierungsgrad) aufgeteilt.
- Die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel zur Aufteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt im Grundsatz zunächst auf Ebene der Kostenkategorie bzw. je Kostenart.
- Der (gewichtete) Kostenverteilungsschlüssel (für Schmutz- und Niederschlagswasser) je Kostenart ergibt sich, indem die jeweiligen Kostenverteilungsschlüssel je Kostenkategorie bzw. je Kostenart mit dem Anteil der jeweiligen Kostenkategorie bzw. Kostenart an den Gesamtkosten der jeweiligen Kostenart gewichtet werden (siehe exemplarisch die Herleitung der Kostenschlüssel für die Kostenart „5977010 Kanal Fremdleistungen" in Anlage 3 „Aktualisierung der Kostenträgerrechnung für die Stadt Marburg auf Basis der Kosten des Jahres 2018", Seite 1).

39. Es wurden nachfolgende Verteilungsschlüssel ermittelt, wobei, soweit wie möglich, nach Kostenkategorie / -art differenziert wurde.

2. Kalkulatorische Kosten der Kanalisation und Sonderbauwerke

40. Bei der Aufteilung der kalkulatorischen Kosten der Kanalisation und Sonderbauwerke wurde wie folgt vorgegangen:

- Kanalisation

  Die kalkulatorischen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle wurden verursachungsgerecht dem Schmutz- bzw. Niederschlagswasser zugerechnet.

  Eine Aktualisierung des Kostenverteilungsschlüssels für die kalkulatorischen Kosten der Mischwasserkanalisation (Verteilungsschlüssel des „fiktiven Trennsystems") wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht vorgenommen, da sich im Kanalbestand keine gravierenden Veränderungen ergeben haben, die eine Neuberechnung erfordern würden. Der Kostenschlüssel des „fiktiven Trennsystems" wird somit aus dem Erstgutachten übernommen.

  Im Erstgutachten wurde für das Mischwasserkanalnetz der Stadt Marburg ein Kostenverteilungsschlüssel ermittelt, der **51,41 %** der Kosten dem Schmutzwasserkanalnetz und **48,59 %** der Kosten dem Niederschlagswassernetz zuordnet.

- Regenrückhaltebecken und Regenwassersonderbauwerke

  Die kalkulatorischen Kosten der Regenrückhaltebecken und Regenwassersonderbauwerke wurden verursachungsrecht vollständig dem Niederschlagswasser zugerechnet.

- Mischwassersonderbauwerke

  Mischwassersonderbauwerke werden als direkter Bestandteil der Mischwasserkanalisation angesehen und deren Kosten mit dem Kostenverteilungsschlüssel der Mischwasserkanalisation („fiktives Trennsystem") auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

- Allgemeine kalkulatorische Kosten für Kanalisation und Sonderbauwerke

  Die allgemeinen kalkulatorischen Kosten für Kanalisation und Sonderbauwerke wurden mit dem allgemeinen kalkulatorischen Kostenverteilungsschlüssel auf Kostenträger verteilt. Der allgemeine kalkulatorische Kostenschlüssel wurde als gewichteter Kostenverteilungsschlüssel der kalkulatorischen Abschreibungen des Kanalbereiches hergeleitet.

3. Betriebskosten

41. Die Betriebskosten wurden unterteilt in Betriebskosten der Kanalisation und Sonderbauwerke, Kostenumlage des Abwasserverbandes Marburg und allgemeine Betriebskosten des gesamten Abwasserbereiches. Die Aufteilung auf Kostenträger ist nachfolgend beschrieben.

a) Betriebskosten der Kanalisation und Sonderbauwerke

42. Die Betriebskosten der Kanalisation und Sonderbauwerke wurden wie folgt auf Kostenträger verteilt:

- Kanalisation

  Die Betriebskosten der Kanäle für Wartung, Pflege und Reparatur wurden in einem ersten Zwischenschritt in Abstimmung mit dem Auftraggeber anhand der Kanallängen auf Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser aufgeteilt. Die ermittelten Kosten der Mischwasserkanalisation wurden anschließend, basierend auf Erfahrungswerten, zu gleichen Teilen auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Die Herleitung des Kostenverteilungsschlüssels ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kanalnetzlängen
in km

	Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser	Misch-wasser	Gesamt
Gesamtlänge	94	134	185	413
Anteil Netzlänge in %	22,76%	32,45%	44,79%	100,00%
Aufteilung der Mischwasserlängen zu gleichen Teilen	22,40%	22,40%		
Anteil nach Zuordnung der Mischwassernetzlängen	**45,16%**	**54,84%**		

  Als Ergebnis der Berechnungen ergibt sich ein Kostenverteilungsschlüssel, der 45,16 % der Betriebskosten der Kanalisation dem Schmutzwasser und 54,84 % der Betriebskosten dem Niederschlagswasser zuordnet.

  Die direkt zurechenbaren Betriebskosten der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalisation wurden den zugehörigen Kostenträgern zugerechnet. Die direkt zurechenbaren Kosten der Mischwasserkanalisation wurden zu gleichen Teilen auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

- Gebührenerhebung

  Nach einer Auswertung der Stadtwerke Marburg GmbH sind die Kosten der Kostenart „5977095 KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug" zu 32 % dem Schmutzwasser und zu 68 % dem Niederschlagswasser zuzurechnen.

- Laborkosten

  Basierend auf Erfahrungswerten wird dem Niederschlagswasser ein 2 %-iger Eintrag organischer Schmutzfracht als anteiliger Eintrag in die Kläranlage zugerechnet. Da die Untersuchungen des Abwassers im Labor hauptsächlich aufgrund des organischen Anteils des Schmutzwassers durchgeführt werden, wurde bei den Laborkosten ebenfalls der 2 %-ige organische Eintrag des Niederschlagswassers berücksichtigt, so dass 98 % der Kosten dem Schmutzwasser und 2 % dem Niederschlagswasser zugeordnet wurden.

- Allgemeine Betriebskosten für Kanalisation und Sonderbauwerke

  Die allgemeinen Betriebskosten für Kanalisation und Sonderbauwerke wurden mit dem allgemeinen Betriebskostenschlüssel auf Kostenträger verteilt. Der allgemeine Betriebskostenschlüssel wurde als gewichteter Kostenverteilungsschlüssel der vorgenannten Betriebskosten hergeleitet.

b) Kostenumlage des Abwasserverbandes Marburg

43. Das Abwasser der Stadt Marburg wird in der Kläranlage des Abwasserverbandes Marburg gereinigt. Die Reinigungskosten machen ca. 50 % der Kosten des Abwassergebührenhaushalts der Stadt Marburg aus.

44. Im Rahmen einer separaten Untersuchung wurden die Kosten des Jahres 2018 des Abwasserverbandes von IVC PS analysiert und die Kostenaufteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aktualisiert. Die der Stadt Marburg in Rechnung gestellten Umlagekosten sind zu 82,34 % dem Schmutzwasser und zu 17,66 % dem Niederschlagswasser zuzurechnen (siehe hierzu den separaten Erläuterungsbericht für den Abwasserverband).

c) Allgemeine Betriebskosten des gesamten Abwasserbereiches

45. Allgemeine Betriebskosten, die für den gesamten Abwasserbereich angefallen sind, wurden mit dem allgemeinen Betriebskostenschlüssel für den gesamten Abwasserbereich auf Kostenträger verteilt. Der allgemeine Betriebskostenschlüssel wurde als gewichteter Kostenverteilungsschlüssel der gesamten Betriebskosten hergeleitet.

4. Ergebnis der Aktualisierung der Kostenträgerrechnung

46. Im Rahmen der Aktualisierung der Kostenträgerrechnung wurde folgende Gesamtkostenverteilung auf Basis der Kosten des Jahres 2018 ermittelt:

Ergebnis der Aktualisierung der Kostenträgerrechnung in %		
	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Kosten des Jahres 2018	71,14%	28,86%

47. Die einzelnen Berechnungen zur Kostenaufteilung sind der Anlage 3 „Aktualisierung der Kostenträgerrechnung für die Stadt Marburg auf Basis der Kosten des Jahres 2018" zu entnehmen.

48. Dabei wurden die vorstehend ermittelten Kostenverteilungsschlüssel je Kostenkategorie (siehe Abschnitt B.II.1) je Kostenart auf die jeweiligen Istkosten des Jahres 2018 je Kostenart angewandt.

49. Auf dieser Basis ergibt sich je Kostenart ein Kostenverteilungsschlüssel zur Aufteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser (siehe dazu Anlage 3, Spalte „Verteilungsschlüssel Gebührenkalkulation" [rechte Spalte, fett]), der im Rahmen der abgabenrechtlichen Gebührenkalkulation verwendet werden kann.

50. Der unter Text 46 aufgeführte Gesamtkostenverteilungsschlüssel stellt die Kostenverteilung des Jahres 2018 dar. Bei Ansatz der für die einzelnen Kostenarten ermittelten Kostenverteilungsschlüssel auf die Kosten der folgenden Jahre wird sich die Gesamtkostenverteilung jedoch jährlich verändern.

III. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020

1. Überblick

51. Auf Basis der Plankosten des Jahres 2020 (Wirtschaftsplan), die vom Auftraggeber und dem DBM zur Verfügung gestellt wurden, sollen aktuelle Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser im Rahmen einer Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ermittelt werden.

52. Dabei werden die Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser je Kostenart, die sich als Ergebnis der Kostenträgerrechnung ergeben haben (siehe Text 49), auf die je Kostenarten aufsummierten Plankosten der Kalkulationsperiode angesetzt. Nicht gebührenfähige Kosten und Kostenarten werden aus der Kalkulation entfernt.

53. Darüber hinaus hat sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalem Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 anzusetzen.

54. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt und von den gebührenfähigen Kosten abgezogen.

55. Die verbleibenden Kosten bilden die Grundlage für die Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser.

56. Kostenüber/-unterdeckungen der Vorjahre (einschließlich der im Rahmen der hier erfolgten Nachkalkulation des Jahres 2018 festgestellten Kostenüber/-unterdeckungen) werden gemäß Vorgabe des DBM in der Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt. Die Kostenunterdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 72.489,37 € wird kostensteigernd beim Schmutzwasser in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellt. Beim Niederschlagwasser führt die Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 94.503,38 € zu einer Entlastung der Niederschlagswassergebühr.

57. Die Schmutzwassergebühr wird anhand der für das Jahr 2020 prognostizierten Schmutzwassermenge und die Niederschlagswassergebühr anhand der prognostizierten befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen privaten und öffentlichen Veranlagungsflächen ermittelt.

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

58. Folgende Kostenarten wurden analog zur Nachkalkulation des Jahres 2018 im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 ausgegliedert und kostenmäßig nicht berücksichtigt, da sie gemäß Hessischem KAG nicht gebührenfähig sind:

- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten,
- 5310000 Erträge aus Herabsetzung von Wertberichtigungen (Leerposten),
- 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
- 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
- 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen (Leerposten),
- 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA) (Leerposten),
- 5977016 Hausanschlusskosten,
- 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

59. Die bereits im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2018 im Kapitel B.I.3.a) ermittelten Wiederbeschaffungswerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zugänge und Abgänge fortgeschrieben (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2015), Stand: Mai 2019).

60. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote
in €

Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten 1.1	Abschreibung	Anteil AfA an AHK
2018	37.369.855	937.633	2,51%
2019	37.349.871	875.500	2,34%
2020	37.346.871	900.000	2,41%

61. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und Abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten
in €

Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1	WBW Stand 31.12 (ohne AfA) indiziert auf 1.1.	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12
2018	52.923.960,74	0,00	19.984,00	25.793,04	52.898.167,70	105,89%	56.013.869,78
2019	56.013.869,78	0,00	3.000,00	4.100,12	56.009.769,66	105,89%	59.308.745,10
2020	59.308.745,10	0,00	100,00	144,72	59.308.600,38		

62. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 60 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ausgewiesen. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten
in €

Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2018	52.923.960,74	2,51%	1.327.895,23
2019	56.013.869,78	2,34%	1.312.993,64
2020	59.308.745,10	2,41%	1.429.246,12

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

63. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen in €	2020
Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens Entwässerung	
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2020	26.769.642,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	492.270,29
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	89.173,62
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	32.440,00
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2020	**26.155.758,09**
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2020	25.945.718,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	416.278,44
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	65.206,26
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	24.330,00
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2020	**25.439.903,30**
Summe 1.1.2020 und 31.12.2020	51.595.661,39
davon die Hälfte	**25.797.830,70**
Kalkulatorischer Zinssatz in %	**4,20**
Kalkulatorische Zinsen	**1.083.508,89**

4. Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel

64. Eine Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der zugehörigen Kostenverteilungsschlüssel war im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 nicht erforderlich.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

65. Die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils wurde analog zur Vorgehensweise bei der Nachkalkulation 2018 durchgeführt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anlage 4 „Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2020 für die Stadt Marburg").

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.440.000 m² und den Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in Höhe von 5.685.000 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Insgesamt sind 4.406.766,35 € Niederschlagswasserkosten im Jahr 2020 zu erwarten, die zu 30,03 % (2.440.000 m² / (2.440.000 m² + 5.685.000 m²)) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich ein in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.323.385,83 €.

6. Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser - Ergebnis

66. Nach Ansatz der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten Kostenverteilungsschlüssel, unter Berücksichtigung der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.II.5 beschriebenen Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, sowie des Ansatzes der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren (siehe Text 56), wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anlage 5 „Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2020 für die Stadt Marburg").

a) Schmutzwassergebührensatz

67. Der Schmutzwassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Schmutzwassermenge des Jahres 2020 ermittelt:

Gebührenkalkulation 2020 für die Stadt Marburg - Schmutzwassergebührensatz

Schmutzwasser-kosten 2020	prognostizierte Schmutzwassermenge 2020	Schmutzwassergebühr	Schmutzwassergebühr (abgerundet)
7.519.901,03 €	4.850.000 m³	1,5505 €/m³	1,55 €/m³

b) Niederschlagswassergebührensatz

68. Folgender Niederschlagswassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils) ermittelt:

Gebührenkalkulation 2020 für die Stadt Marburg - Niederschlagswassergebührensatz

Niederschlags-wasserkosten 2020	Befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften*	Niederschlagswassergebühr	Niederschlagswassergebühr (abgerundet)
2.988.877,14 €	5.685.000 m²	0,5257 €/m²	0,52 €/m²

* ohne öffentl. Straßen, Wege, Plätze

C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung

69. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018 auf Basis der Istzahlen durchgeführt und Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ermittelt, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2018

in €

	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Flächen*
Kostenunterdeckung			
Kostenüberdeckung	70.249,02	374.477,18	109.951,70

* einschl. städtische Grundstücke/ öffentl. Liegenschaften (ohne öffentl. Straßen, Wege, Plätze)

70. Des Weiteren wurden zunächst verursachungsgerechte Kostenverteilungsschlüssel je Kostenkategorie bzw. je Kostenart ermittelt.

Unter Verwendung dieser Kostenverteilungsschlüssel je Kostenkategorie bzw. Kostenart ergeben sich die Kostenverteilungsschlüssel **je Kostenart** auf Basis der Istkosten des Jahres 2018.

Auf dieser Basis ergibt sich für die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung anhand der Istzahlen des Jahres 2018 folgende Gesamtkostenverteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser:

Ergebnis der Aktualisierung der Kostenträgerrechnung

in %

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Kosten des Jahres 2018	71,14%	28,86%

71. Auf Basis der Planzahlen und der aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel wurde anschließend eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 erstellt und differenzierte Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Gebührenkalkulation 2020 für die Stadt Marburg - Gebührensätze 2020

Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
1,55 €/m³ (abgerundet)	0,52 €/m² (abgerundet)

Wir erstatten diesen Erläuterungsbericht entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüfungsordnung niedergelegt sind.

Essen, den 15. November 2019

IVC Public Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)

ppa. Thomas Gärtner
(Diplom-Ökonom)

D. Verzeichnisse

I. Literaturverzeichnis

Abwassertechnische Vereinigung e.V. (1982): ATV-Lehr- und Handbuch der Abwassertechnik, dritte überarbeitete Auflage, Band II: Entwurf und Bau von Kanalisationen und Abwasserpumpwerken, Abwassertechnische Vereinigung e.V. (Hrsg.), Berlin/München.

Arens, D. / Gärtner T. (2014): Zu hohe Niederschlagswassergebühren aufgrund veralteter Flächendaten?, Rechtssichere Gebührenveranlagung durch Flächenaktualisierung, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 61. Jg. (Heft 7), S. 621 – 626.

Bohn, T. (1993): Wirtschaftlichkeit und Kostenplanung von kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, Stuttgart.
Brüning, C. (2012): „Regensteuer" oder verursachungsgerechte Kostenaufteilung? Rechtsgrundlagen einer gesplitteten Gebühr, der gemeindehaushalt, H. 3, S. 49 – 52.

Driehaus (2019): Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, ständig aktualisierte Loseblattsammlung (Stand: Oktober 2019), Herne/Berlin.

Dörschell, A. / Franken, L. / Schulte, J. (2007): Die Bewertung öffentlicher Beteiligungen für die Zwecke einer kommunalen Eröffnungsbilanz, WPg – Die Wirtschaftsprüfung, 60. Jg., S. 23 - 31.

Gärtner, T. / Grünewald, K. / Arens, D. (2018): Aktualisierung der Erhebungsgrundlagen zur rechtssicheren Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 65. Jg. (Heft 7), S. 622 – 627.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Rechtssichere Einführung Getrennter Abwassergebühren, der Gemeinderat, H. 1, H. 2 u. H. 4 (2011), dreiteiliger Fachbeitrag.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für Niederschlagswasser, Zeitschrift für Kommunalfinanzen, H. 4, S. 78 – 81.

Gawel, E. (2012): Der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren, der gemeindehaushalt, H. 4, S. 73 – 77.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): Handbuch Energie in Kläranlagen NRW, Düsseldorf.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW (2019): 18. Abwassersymposium mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW, Seminarunterlagen, Münster.

II. Rechtsprechung

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (2009): Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Veranlagung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über einen einheitlichen Frischwassermaßstab vom 29.09.2009, AZ: 5A 619/08.

Oberverwaltungsgericht Münster (2007): Urteil des 9. Senats zur Einführung getrennter Abwassergebühren vom 18.12.2007, AZ: 9A 3648/04.

Oberverwaltungsgericht Münster (2016): Beschluss vom 24. August 2016, 9A 777/15.

Oberverwaltungsgericht Münster (2005): Urteil vom 13. April 2005, 9A 13120/03.

Oberverwaltungsgericht Münster (1994): Urteil vom 5. August 1994, 9A 1248/92.

Verwaltungsgericht Aachen (2015): Urteil vom 11. Dezember 2015, 7 K 243/15.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (2016): Urteil vom 22. September 2016, 2 S 1450/14.

E. Kontakt

Thomas Gärtner
Diplom-Ökonom

P +49 (0) 201-31 04 83 60
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 60
thomas.gaertner@ivc-ps.com
www.ivc-ps.com

Dennis Arens
Diplom-Ökonom

P +49 (0) 201-31 04 83 68
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 68
dennis.arens@ivc-ps.com
www.ivc-ps.com

Dr. Lars Franken
Wirtschaftsprüfer, CFA

P +49 (0) 201-31 04 83 85
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 85
lars.franken@ivc-wpg.com
www.ivc-wpg.com

Dr. Jörn Schulte
Wirtschaftsprüfer, CVA

P +49 (0) 201-31 04 83 75
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 75
joern.schulte@ivc-wpg.com
www.ivc-wpg.com

F. Anlagen

Anlage 1	Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2018 für die Stadt Marburg
Anlage 2	Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2018 für die Stadt Marburg
Anlage 3	Aktualisierung der Kostenträgerrechnung für die Stadt Marburg
Anlage 4	Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2020 für die Stadt Marburg
Anlage 5	Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2020 für die Stadt Marburg
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Die im Erläuterungsbericht enthaltenen Berechnungen werden mit einer geringeren Anzahl Nachkommastellen dargestellt als in den zu Grunde liegenden Berechnungen berücksichtigt sind. Beim Nachvollziehen der Rechenoperationen können sich daher ggf. geringfügige Abweichungen zu den dargestellten Tabellenwerten ergeben.

Anlage 1

Nachkalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2018

in €

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwässgeb.	0	0,00%	100,00%	0	0
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-187.506,86	52,39%	47,61%	-98.234,84	-89.272,02
4100515	Umsatzerlöse Abwälzg. Abwasserabgabe	0	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-24.549,70	98,00%	2,00%	-24.058,71	-490,99
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-66.339,72	43,06%	56,94%	-28.565,88	-37.773,84
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-13.327,47	73,12%	26,88%	-9.745,05	-3.582,42
	Summe Einnahmen	-291.723,75			-160.604,48	-131.119,27
Ausgaben						
	Umlage	19.599,08	73,12%	26,88%	14.330,85	5.268,23
5401000	Strom	2.569,68	73,12%	26,88%	1.878,95	690,73
5402000	Wasser	0	73,12%	26,88%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0				
5450000	Direktverbrauch Material	0	73,12%	26,88%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	73,12%	26,88%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	73,12%	26,88%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	2.152,50	73,12%	26,88%	1.573,91	578,59
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	937.633,00	42,61%	57,39%	399.525,42	538.107,58
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	12.826,00				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	1.477,44				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				
5911100	Sonstige Mieten	0	73,12%	26,88%	0	0
5912000	Pachten	0	73,12%	26,88%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	1,89%	98,11%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.192,00	73,12%	26,88%	1.602,79	589,21
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	576,85	73,12%	26,88%	421,79	155,06
5930200	Fachliteratur	98,40	73,12%	26,88%	71,95	26,45
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5940100	Fernsprechgebühren	0	68,54%	31,46%	0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	4,84				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	237,41	73,12%	26,88%	173,59	63,82
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	4.879,00	73,12%	26,88%	3.567,52	1.311,48
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	0	73,12%	26,88%	0	0
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5977010	Kanal Fremdleistungen	350.707,21	49,19%	50,81%	172.512,88	178.194,33
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0	68,54%	31,46%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0				
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	27.189,83	98,00%	2,00%	26.655,83	544,00
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	191.510,10				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0				
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0				
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	147.256,56	73,12%	26,88%	107.674,00	39.582,56
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	372.105,20	45,74%	54,26%	170.200,92	201.904,28
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	100.900,00	73,12%	26,88%	73.778,08	27.121,92
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	387.609,04	32,00%	68,00%	124.034,89	263.574,15
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	720.440,89	73,12%	26,88%	526.786,38	193.654,51
5977045	KANAL VKE an DBM	0				
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.377.584,00	79,59%	20,41%	4.280.019,11	1.097.564,89
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0	73,12%	26,88%	0	0
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	603.275,69	43,06%	56,94%	259.770,51	343.505,18
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.002.728,89	45,11%	54,89%	452.331,00	550.397,89
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	171.442,38	45,11%	54,89%	77.337,66	94.104,72
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00	73,12%	26,88%	109.680,00	40.320,00
	Summe Ausgaben	10.567.005,99			6.803.928,03	3.577.259,58
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	165.331,86	52,39%	47,61%	86.617,36	78.714,50
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-937.633,00	42,61%	57,39%	-399.525,42	-538.107,58
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-12.826,00				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	-1.477,44				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	-4,84				
5977016	Hausanschlusskosten	-191.510,10				
6510000	Darlehenszinsen	-603.275,69	43,06%	56,94%	-259.770,51	-343.505,18
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.327.695,23	42,61%	57,39%	565.616,16	762.079,07
	Kalkulatorische Zinsen	1.156.375,55	43,06%	56,94%	497.935,31	658.440,24
	Summe Korrekturen gemäß KAG	902.875,56			491.072,90	617.621,05
	Summe gebührenfähige Kosten	**11.198.157,80**			**7.134.396,45**	**4.063.761,36**

Nachkalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2018

in €

Niederschlagswasserkosten IST 2018 (gesamt)	4.063.761,36	
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche in m² (einschl. Straßenentwässerungsanteil)	8.117.046 m²	
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in m² (Straßenentwässerungsanteil)	2.436.152 m²	
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in m² (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.680.894 m²	
Straßenentwässerungskostenanteil 2018 in Euro	1.219.648,18	
Straßenentwässerungseinnahmen 2018 in Euro	-1.289.897,20	
Kostenüber/-unterdeckung Straßenentwässerung	-70.249,02	**Überdeckung**

Anlage 2

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2018 für die Stadt Marburg

in €

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwassgeb.	-1.219.648,18	0,00%	100,00%	0	-1.219.648,18
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-187.506,86	52,39%	47,61%	-98.234,84	-89.272,02
4100515	Umsatzerlöse Abwälzg. Abwasserabgabe	0,00	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-24.549,70	98,00%	2,00%	-24.058,71	-490,99
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-66.339,72	43,06%	56,94%	-28.565,88	-37.773,84
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-13.327,47	73,12%	26,88%	-9.745,05	-3.582,42
	Summe Einnahmen	-1.511.371,93			-160.604,48	-1.350.767,45
Ausgaben						
	Umlage	19.599,08	73,12%	26,88%	14.330,85	5.268,23
5401000	Strom	2.569,68	73,12%	26,88%	1.878,95	690,73
5402000	Wasser	0	73,12%	26,88%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0				
5450000	Direktverbrauch Material	0	73,12%	26,88%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	73,12%	26,88%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	73,12%	26,88%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	2.152,50	73,12%	26,88%	1.573,91	578,59
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	937.633,00	42,61%	57,39%	399.525,42	538.107,58
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	12.826,00				
5840000	Aufw. aus der Einstig. in Wertberichtigungen	1.477,44				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				
5911100	Sonstige Mieten	0	73,12%	26,88%	0	0
5912000	Pachten	0	73,12%	26,88%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	1,89%	98,11%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.192,00	73,12%	26,88%	1.602,79	589,21
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	576,85	73,12%	26,88%	421,79	155,06
5930200	Fachliteratur	96,40	73,12%	26,88%	71,95	26,45
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5940100	Fernsprechgebühren	0	68,54%	31,46%	0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	4,84				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	237,41	73,12%	26,88%	173,59	63,82
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	4.879,00	73,12%	26,88%	3.567,52	1.311,48
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	0	73,12%	26,88%	0	0
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5977010	Kanal Fremdleistungen	350.707,21	49,19%	50,81%	172.512,88	178.194,33
5977011	Kanal Einführko Gebührensplitting	0	68,54%	31,46%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0				
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	27.199,83	98,00%	2,00%	26.655,83	544,00
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	191.510,10				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0				
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0				
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	147.256,56	73,12%	26,88%	107.674,00	39.582,56
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	372.105,20	45,74%	54,26%	170.200,92	201.904,28
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	100.900,00	73,12%	26,88%	73.778,08	27.121,92
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	387.609,04	32,00%	68,00%	124.034,89	263.574,15
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	720.440,89	73,12%	26,88%	526.786,38	193.654,51
5977045	KANAL VKE an DBM	0				
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.377.584,00	79,59%	20,41%	4.280.019,11	1.097.564,89
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0	73,12%	26,88%	0	0
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	603.275,69	43,06%	56,94%	259.770,51	343.505,18
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.002.728,89	45,11%	54,89%	452.331,00	550.397,89
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	171.442,38	45,11%	54,89%	77.337,66	94.104,72
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00	73,12%	26,88%	109.680,00	40.320,00
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	0,00	100,00%	0,00%	0,00	0
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	0,00	0,00%	100,00%	0	0,00
	Summe Ausgaben	10.587.005,99			6.803.928,03	3.577.259,58
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	165.331,88	52,39%	47,61%	86.617,38	78.714,50
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-937.633,00	42,61%	57,39%	-399.525,42	-538.107,58
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-12.826,00				
5840000	Aufw. aus der Einstig. in Wertberichtigungen	-1.477,44				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	-4,84				
5977016	Hausanschlusskosten	-191.510,10				
6510000	Darlehenszinsen	-603.275,69	43,06%	56,94%	-259.770,51	-343.505,18
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.327.895,23	42,61%	57,39%	565.816,16	762.079,07
	Kalkulatorische Zinsen	1.156.375,55	43,06%	56,94%	497.935,31	658.440,24
	Summe Korrekturen gemäß KAG	902.875,58			491.072,90	617.621,05
	Summe gebührenfähige Kosten	**9.978.509,63**			**7.134.396,45**	**2.844.113,18**

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2018 für die Stadt Marburg

in €

Schmutzwasserkosten IST 2018 (gesamt)			7.134.396,45	
Schmutzwassermenge 2018 in m³			4.844.435 m³	
Erhobene Schmutzwassergebühr je m³			1,55 €/m³	
Kalkulierte Schmutzwassergebühr je m³	1,4727 €/m³	abgerundet:	1,47 €/m³	
Schmutzwassergebühreneinnahmen 2018			-7.508.873,63	
Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser			-374.477,18	Überdeckung
Niederschlagswasserkosten IST 2018 (gesamt)			2.844.113,18	
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in m² (ohne Straßenentwässerungsanteil)			5.680.894 m²	
Erhobene Niederschlagswassergebühr je m²			0,52 €/m²	
Kalkulierte Niederschlagswassergebühr je m²	0,5006 €/m²	abgerundet:	0,50 €/m²	
Niederschlagswassergebühreneinnahmen 2018 (nach Abzug der Einnahmen des Straßenentwässerungsanteils)			-2.954.064,88	
Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser			-109.951,70	Überdeckung

Anlage 3

Aktualisierung der Kostenträgerrechnung für die Stadt Marburg auf Basis der Kosten des Jahres 2018

Kostenstellen	Kosten 2018				Kostenverteilungsschlüssel			Verteilungsschlüssel Gebührenkalkulation	
Bereich	Summe in €	Teilsummen in €	Anteil SW in €	Anteil NW in €	Bezeichnung	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW in %	Anteil NW in %
Einnahmen									
4100505 Umsatzerlöse Strentwässgeb.	-1.219.648,18	-1.219.648,18	0,00	-1.219.648,18	Straßenentwässerungskostenanteil	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
4100510 Sonstige betriebliche Erträge (OHNE Hausanschlusskostenerstattungen)	-22.175,00	-22.175,00	-15.319,23	-6.855,77	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
4100515 Umsatzerlöse Abwälzg. Abwasserabgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	Abwasserabgabe	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%
4100520 Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-24.549,70	-24.549,70	-24.058,71	-490,99	betr. Labor	98,00%	2,00%	98,00%	2,00%
4101700 UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-66.339,72	-66.339,72	-30.663,97	-35.675,75	kalk. Kanalisation und Sonderbauwerke allgemein	46,22%	53,78%	46,22%	53,78%
6211100 Bankzinsen	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5341050 Sonstige andere betriebliche E.	-13.327,47	-13.327,47	-9.207,06	-4.120,41	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
Ausgaben									
Umlage	19.599,08	19.599,08	13.539,70	6.059,38	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5401000 Strom	2.569,68	2.569,68	1.775,22	794,46	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5402000 Wasser	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5440010 Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5450000 Direktverbrauch Material	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5450800 Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5461000 Handelsfremdleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5470000 Fremdleistungen von Externen	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5474000 Entsorgungskosten an sonstige	2.152,50	2.152,50	1.487,02	665,48	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5911100 Sonstige Mieten	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5912000 Pachten	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5913000 Gebühren (mit Auftrag)	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5915000 Beiträge zu Fachverbänden	2.192,00	2.192,00	1.514,31	677,69	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5930100 Allgemeiner Bürobedarf	576,85	576,85	398,51	178,34	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5930200 Fachliteratur	98,40	98,40	67,98	30,42	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5930400 Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5940100 Fernsprechgebühren	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5960800 Aus- und Weiterbildungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5970400 Sonstige Kosten	237,41	237,41	164,01	73,40	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5970600 Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5970700 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5970800 Sonstige Dienst- und Fremdleist.	4.879,00	4.879,00	3.370,58	1.508,42	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5970900 Wartung und Unterhaltung EDV-Software	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%
5977005 Kanal DBM-Rechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	69,08%	30,92%

Aktualisierung der Kostenträgerrechnung für die Stadt Marburg auf Basis der Kosten des Jahres 2018

Kostenstellen	Kosten 2018				Kostenverteilungsschlüssel			Verteilungsschlüssel Gebührenkalkulation	
Bereich	Summe in €	Teilsummen in €	Anteil SW in €	Anteil NW in €	Bezeichnung	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW in %	Anteil NW in %
5977010 Kanal Fremdleistungen	**350.707,21**							**47,66%**	**52,34%**
Schmutzwasserpumpwerke		10.124,13	10.124,13	0,00	betr. Schmutzwasserpumpwerk	100,00%	0,00%		
Allgemeine Betriebskosten		14.566,90	6.123,14	8.443,76	betr. Kanalisation und Sonderbauwerke allgemein	42,03%	57,97%		
Kanalunterhaltung									
Schmutzwasser		70.816,83	70.816,83	0,00	betr. Schmutzwasserkanal	100,00%	0,00%		
Niederschlagswasser		95.042,09	0,00	95.042,09	betr. Niederschlagswasserkanal	0,00%	100,00%		
Mischwasser		160.157,26	80.078,63	80.078,63	betr. Mischwasser (Kanal + Sammler + Stauraumkanäle)	50,00%	50,00%		
5977011 Kanal Einfühko Gebührensplitting	**0,00**	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	**69,08%**	**30,92%**
5977012 KANAL Kanaluntersuchungen	**0,00**	0,00	0,00	0,00	betr. Kanal (Aufteilung gemäß Netzälängen)	45,16%	54,84%	**45,16%**	**54,84%**
5977013 KANAL Abwasseruntersuchung	**27.199,83**	27.199,83	26.655,83	544,00	betr. Labor	98,00%	2,00%	**98,00%**	**2,00%**
5977015 KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	**0,00**	0,00	0,00	0,00	Abwasserabgabe	100,00%	0,00%	**100,00%**	**0,00%**
5977017 Farbkontrollen Trennsystemprüfung	**0,00**	0,00	0,00	0,00	betr. Kanal (Aufteilung gemäß Netzälängen)	45,16%	54,84%	**45,16%**	**54,84%**
5977018 Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	**0,00**	0,00	0,00	0,00	betr. Kanal (Aufteilung gemäß Netzälängen)	45,16%	54,84%	**45,16%**	**54,84%**
5977020 KANAL Personalaufw. an Stadt	**147.256,56**	147.256,56	101.729,72	45.526,84	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	**69,08%**	**30,92%**
5977025 KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	**372.105,20**							**49,30%**	**50,70%**
Schmutzwasser		34.605,78	34.605,78	0,00	kalk. Schmutzwasserkanal	100,00%	0,00%		
Niederschlagswasser		46.681,17	0,00	46.681,17	kalk. Niederschlagswasserkanal	0,00%	100,00%		
Mischwasser		289.497,85	148.830,84	140.667,01	kalk. Mischwasser (Kanal + Sammler + Stauraumkanäle)	51,41%	48,59%		
Regenrückhaltebecken		1.320,40	0,00	1.320,40	kalk. Regenrückhaltebecken	0,00%	100,00%		
5977030 KANAL VKE an Stadt MR	**100.900,00**	100.900,00	69.705,07	31.194,93	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	**69,08%**	**30,92%**
5977035 KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	**387.609,04**	387.609,04	124.034,89	263.574,15	betr. Gebühreneinzug	32,00%	68,00%	**32,00%**	**68,00%**
5977040 KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	**720.440,89**							**39,40%**	**60,60%**
Schmutzwasser		191.097,27	191.097,27	0,00	betr. Schmutzwasserkanal	100,00%	0,00%		
Niederschlagswasser		343.825,69	0,00	343.825,69	betr. Niederschlagswasserkanal	0,00%	100,00%		
Mischwasser		185.517,93	92.758,97	92.758,97	betr. Mischwasser (Kanal + Sammler + Stauraumkanäle)	50,00%	50,00%		
5977045 KANAL VKE an DBM	**0,00**	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	**69,08%**	**30,92%**
5977050 KANAL Umlage Abwasserverband	**5.377.584,00**	5.377.584,00	4.427.902,67	949.681,33	Kostenverteilungsschlüssel AV Marburg	82,34%	17,66%	**82,34%**	**17,66%**
5991400 Kosten des Zahlungsverkehrs	**0,00**	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	**69,08%**	**30,92%**
6211100 Bankzinsen	**0,00**	0,00	0,00	0,00	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	**69,08%**	**30,92%**
7620705 Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	**1.002.728,89**	1.002.728,89	452.806,15	549.922,74	betr. Kanal (Aufteilung gemäß Netzälängen)	45,16%	54,84%	**45,16%**	**54,84%**
7620710 Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	**171.442,38**	171.442,38	77.418,90	94.023,48	betr. Kanal (Aufteilung gemäß Netzälängen)	45,16%	54,84%	**45,16%**	**54,84%**
7620715 VKE KGebHH an DBM	**150.000,00**	150.000,00	103.624,98	46.375,02	betr. Gesamter Abwasserbetrieb allgemein	69,08%	30,92%	**69,08%**	**30,92%**
Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	**1.327.895,23**							**45,36%**	**54,64%**
Kanalisation									
Schmutzwasser		295.193,42	295.193,42	0,00	kalk. Schmutzwasserkanal	100,00%	0,00%		
Niederschlagswasser		420.871,11	0,00	420.871,11	kalk. Niederschlagswasserkanal	0,00%	100,00%		
Mischwasser		580.918,86	298.650,38	282.268,47	kalk. Mischwasser (Kanal + Sammler + Stauraumkanäle)	51,41%	48,59%		
Pumpen									
SW-PW Rudolfsplatz Haupttunnel					kalk. Schmutzwasserpumpwerk	100,00%	0,00%		
Sonderbauwerke									
Mischwasser		16.542,87	8.504,69	8.038,18	kalk. Mischwasser (Kanal + Sammler + Stauraumkanäle)	51,41%	48,59%		
Regenwasser		14.368,97	0,00	14.368,97	kalk. Niederschlagswasserkanal	0,00%	100,00%		
Kalkulatorische Zinsen	**1.156.375,55**	1.156.375,55	534.507,33	621.868,21	kalk. Kanalisation und Sonderbauwerke allgemein	46,22%	53,78%	**46,22%**	**53,78%**

Aktualisierung der Kostenträgerrechnung für die Stadt Marburg auf Basis der Kosten des Jahres 2018

Kostenstellen	Kosten 2018				Kostenverteilungsschlüssel			Verteilungsschlüssel Gebührenkalkulation	
Bereich	Summe in €	Teilsummen in €	Anteil SW in €	Anteil NW in €	Bezeichnung	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW in %	Anteil NW in %
Summe	9.978.509,63	9.978.509,63	7.098.237,97	2.880.271,66					
			71,14%	28,86%					

Anlage 4

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2020
in €

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwässgeb.	0	0,00%	100,00%	0	0
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-200.000,00	69,08%	30,92%	-138.160,00	-61.840,00
4100515	Umsatzerlöse Abwälzg. Abwasserabgabe	0	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-30.000,00	98,00%	2,00%	-29.400,00	-600,00
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-62.077,00	46,22%	53,78%	-28.691,99	-33.385,01
6211100	Bankzinsen	0	69,08%	30,92%	0	0
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-15.000,00	69,08%	30,92%	-10.362,00	-4.638,00
	Summe Einnahmen	-307.077,00			-206.613,99	-100.463,01
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00	69,08%	30,92%	13.816,00	6.184,00
5401000	Strom	3.000,00	69,08%	30,92%	2.072,40	927,60
5402000	Wasser	0	69,08%	30,92%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0	69,08%	30,92%	0	0
5450000	Direktverbrauch Material	0	69,08%	30,92%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	69,08%	30,92%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	0	69,08%	30,92%	0	0
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	69,08%	30,92%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	3.000,00	69,08%	30,92%	2.072,40	927,60
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	900.000,00				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	5.000,00				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	0				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	484.425,00				
5911100	Sonstige Mieten	0	69,08%	30,92%	0	0
5912000	Pachten	0	69,08%	30,92%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	69,08%	30,92%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.500,00	69,08%	30,92%	1.727,00	773,00
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	750,00	69,08%	30,92%	518,10	231,90
5930200	Fachliteratur	100,00	69,08%	30,92%	69,08	30,92
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0	69,08%	30,92%	0	0
5940100	Fernsprechgebühren	0	69,08%	30,92%	0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0				
5980800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	69,08%	30,92%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	250,00	69,08%	30,92%	172,70	77,30
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	5.000,00	69,08%	30,92%	3.454,00	1.546,00
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	69,08%	30,92%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	6.000,00	69,08%	30,92%	4.144,80	1.855,20
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	15.000,00	69,08%	30,92%	10.362,00	4.638,00
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0	69,08%	30,92%	0	0
5977010	Kanal Fremdleistungen	550.000,00	47,66%	52,34%	262.130,00	287.870,00
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0	69,08%	30,92%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0	45,16%	54,84%	0	0
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	30.000,00	98,00%	2,00%	29.400,00	600,00
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	200.000,00				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0	45,16%	54,84%	0	0
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0	45,16%	54,84%	0	0
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	150.000,00	69,08%	30,92%	103.620,00	46.380,00
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	280.000,00	49,30%	50,70%	138.040,00	141.960,00
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	112.900,00	69,08%	30,92%	77.991,32	34.908,68
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	350.000,00	32,00%	68,00%	112.000,00	238.000,00
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	700.000,00	39,40%	60,60%	275.800,00	424.200,00
5977045	KANAL VKE an DBM	0	69,08%	30,92%	0	0
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.500.000,00	82,34%	17,66%	4.528.700,00	971.300,00
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0	69,08%	30,92%	0	0
6211100	Bankzinsen	0	69,08%	30,92%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	450.000,00				
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.420.000,00	45,16%	54,84%	641.272,00	778.728,00
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	200.000,00	45,16%	54,84%	90.320,00	109.680,00
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00	69,08%	30,92%	103.620,00	46.380,00
	Summe Ausgaben	11.537.925,00			6.401.301,80	3.097.198,20
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	150.000,00	69,08%	30,92%	103.620,00	46.380,00
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-900.000,00				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-5.000,00				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	0				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-484.425,00				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0				
5977016	Hausanschlusskosten	-200.000,00				
6510000	Darlehenszinsen	-450.000,00				
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.429.246,12	45,36%	54,64%	648.306,04	780.940,08
	Kalkulatorische Zinsen	1.083.508,89	46,22%	53,78%	500.797,81	582.711,08
	Summe Korrekturen gemäß KAG	623.330,01			1.252.723,85	1.410.031,16
	Summe gebührenfähige Kosten	**11.854.178,01**			**7.447.411,66**	**4.406.766,35**

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2020
in €

Niederschlagswasserkosten Plan 2020 (gesamt)	4.406.766,35
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche in m² (einschl. Straßenentwässerungsanteil)	8.125.000 m²
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in m² (Straßenentwässerungsanteil)	2.440.000 m²
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in m² (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.685.000 m²
Straßenentwässerungskostenanteil 2020 in Euro	1.323.385,83

Anlage 5

Kalkulation der Abwassergebühren 2020 für die Stadt Marburg

in €

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwässgeb.	-1.323.385,83	0,00%	100,00%	0	-1.323.385,83
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-200.000,00	69,08%	30,92%	-138.160,00	-61.840,00
4100515	Umsatzerlöse Abwälzg. Abwasserabgabe	0	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-30.000,00	98,00%	2,00%	-29.400,00	-600,00
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-62.077,00	46,22%	53,78%	-28.691,99	-33.385,01
6211100	Bankzinsen	0	69,08%	30,92%	0	0
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-15.000,00	69,08%	30,92%	-10.362,00	-4.638,00
	Summe Einnahmen	-1.630.462,83			-206.613,99	-1.423.848,84
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00	69,08%	30,92%	13.816,00	6.184,00
5401000	Strom	3.000,00	69,08%	30,92%	2.072,40	927,60
5402000	Wasser	0	69,08%	30,92%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0	69,08%	30,92%	0	0
5450000	Direktverbrauch Material	0	69,08%	30,92%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	69,08%	30,92%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	0	69,08%	30,92%	0	0
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	69,08%	30,92%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	3.000,00	69,08%	30,92%	2.072,40	927,60
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	900.000,00				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	5.000,00				
5840000	Aufw. aus der Einstig. in Wertberichtigungen	0				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	484.425,00			0	0
5911100	Sonstige Mieten	0	69,08%	30,92%	0	0
5912000	Pachten	0	69,08%	30,92%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	69,08%	30,92%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.500,00	69,08%	30,92%	1.727,00	773,00
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	750,00	69,08%	30,92%	518,10	231,90
5930200	Fachliteratur	100,00	69,08%	30,92%	69,08	30,92
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0	69,08%	30,92%	0	0
5940100	Fernsprechgebühren	0	69,08%	30,92%	0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	69,08%	30,92%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	250,00	69,08%	30,92%	172,70	77,30
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	5.000,00	69,08%	30,92%	3.454,00	1.546,00
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	69,08%	30,92%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	6.000,00	69,08%	30,92%	4.144,80	1.855,20
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	15.000,00	69,08%	30,92%	10.362,00	4.638,00
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0	69,08%	30,92%	0	0
5977010	Kanal Fremdleistungen	550.000,00	47,66%	52,34%	262.130,00	287.870,00
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0	69,08%	30,92%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0	45,16%	54,84%	0	0
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	30.000,00	98,00%	2,00%	29.400,00	600,00
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	200.000,00				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0	45,16%	54,84%	0	0
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0	45,16%	54,84%	0	0
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	150.000,00	69,08%	30,92%	103.620,00	46.380,00
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	280.000,00	49,30%	50,70%	138.040,00	141.960,00
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	112.900,00	69,08%	30,92%	77.991,32	34.908,68
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	350.000,00	32,00%	68,00%	112.000,00	238.000,00
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	700.000,00	39,40%	60,60%	275.800,00	424.200,00
5977045	KANAL VKE an DBM	0	69,08%	30,92%	0	0
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.500.000,00	82,34%	17,66%	4.528.700,00	971.300,00
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0	69,08%	30,92%	0	0
6211100	Bankzinsen	0	69,08%	30,92%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	450.000,00				
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.420.000,00	45,16%	54,84%	641.272,00	778.728,00
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	200.000,00	45,16%	54,84%	90.320,00	109.680,00
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00	69,08%	30,92%	103.620,00	46.380,00
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	72.489,37	100,00%	0,00%	72.489,37	0,00
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	-94.503,38	0,00%	100,00%	0,00	-94.503,38
	Summe Ausgaben	11.515.910,99			6.473.791,17	3.002.694,82
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	150.000,00	69,08%	30,92%	103.620,00	46.380,00
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-900.000,00				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-5.000,00				
5840000	Aufw. aus der Einstig. in Wertberichtigungen	0				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-484.425,00				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0				
5977016	Hausanschlusskosten	-200.000,00				
6510000	Darlehenszinsen	-450.000,00				
6600000	Außerordentl. Erträge	0				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.429.246,12	45,36%	54,64%	648.306,04	780.940,08
	Kalkulatorische Zinsen	1.083.508,89	46,22%	53,78%	500.797,81	582.711,08
	Summe Korrekturen gemäß KAG	623.330,01			1.252.723,85	1.410.031,16
	Summe gebührenfähige Kosten	**10.508.778,17**			**7.519.901,03**	**2.988.877,14**

Kalkulation der Abwassergebühren 2020 für die Stadt Marburg

Schmutzwasserkosten Plan 2020			7.519.901,03 €
Schmutzwassermenge 2020 in m³			4.850.000 m³
Schmutzwassergebühr 2020 je m³	1,5505 €/m³	abgerundet:	1,55 €/m³
Niederschlagswasserkosten Plan 2020			2.988.877,14 €
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in m² (ohne Straßenentwässerungsanteil)			5.685.000 m²
Niederschlagswassergebühr 2020 je m²	0,5257 €/m²	abgerundet:	0,52 €/m²

Anlage 6

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Lizenziert für/Licensed to: IVC Independent Valuation & Consulting AG WPG | 4433081 | 315

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: IVC Independent Valuation & Consulting AG WPG | 4433081 | 315